

# Landkreis Peine

Der Landrat

Az: 21

Vorlage-Nr.	91/2015
Ergänzung	
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	
im Budget enthalten	ja
Auswirkung Finanzziel	nein
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	nein
Datum	05.06.2015

## Beschlussvorlage

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oker in den Landkreisen Gifhorn und Peine**

### Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Peine stimmt der „Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oker in den Landkreisen Gifhorn und Peine“ (ÜSG-VO Oker) zu.

\_\_\_\_\_  
(LR)

\_\_\_\_\_  
(EKR / KBR / KSR)

Gremium	zuständig gem.	TOP	Datum	Ja	Nein	Enth.	Kenntnis	Vertagt
AUV (A.f.Umw.u.Verbr.)			30.06.2015					
KA (Kreisausschuss)			01.07.2015					
KT (Kreistag)			01.07.2015					

## **Sachdarstellung:**

Für die Oker von Groß Schwülper bis zur Mündung in die Aller im Gebiet der Landkreise Gifhorn und Peine soll ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden. Betroffen ist ein Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (so genanntes HQ 100) zu erwarten ist.

Dieses Überschwemmungsgebiet wurde am 03.03.2010 und 25.04.2012 vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vorläufig sichergestellt und kartografisch dargestellt.

Da sich das Überschwemmungsgebiet der Oker auf das Gebiet der Landkreise Gifhorn und Peine erstreckt, wurde unter Berücksichtigung des Beteiligungsgrades der Landkreis Gifhorn vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zur zuständigen Behörde für das Ausweisungsverfahren bestimmt.

Der Verordnungsentwurf ist im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 23 vom 30.12.2013 veröffentlicht worden. Die Arbeitskarten wurden den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt und in der Zeit vom 16.01. – 16.02.2014 in den Landkreisen Gifhorn und Peine sowie in den betroffenen Gemeinden ausgelegt

Nach Bewertung der erhobenen Einwendungen und Nachvermessung aufgrund dieser Einwendungen liegt nunmehr die beschlussreife Fassung des Überschwemmungsgebietes vor.

Im Überschwemmungsgebiet, dürfen keine neuen Baugebiete mehr ausgewiesen werden. Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung darf nur unter bestimmten restriktiven Bedingungen erteilt werden. Ebenfalls der Genehmigung bedürfen der Umbruch von Grünland, Aufschüttungen oder Abgrabungen sowie Baum- und Strauchpflanzungen.

Die Festsetzung als Überschwemmungsgebiet dient dem Erhalt der unbebauten flussnahen Flächen als Rückhalteflächen für den Hochwasserabfluss. Dem Entstehen neuer Gefahrenpunkte im Falle eines Hochwassers soll dadurch vorgebeugt werden.

Die Festlegung der Überschwemmungsgebiete wurde erforderlich, nachdem der Bund mit dem Hochwasserschutzgesetz aus dem Jahre 2005 nach der Flutkatastrophe an der Elbe neue Regelungen zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vorgegeben hatte. Das Gesetz sieht insbesondere vor, für alle Gewässer mit einem mehr als geringfügigen Schadenspotenzial Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Schrittweise werden so die Überschwemmungsgebiete im Landkreisgebiet vorläufig sichergestellt und ausgewiesen.

Wie in der 7. Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz am 04. Juni 2013 berichtet, bedarf die Verordnung der Zustimmung durch den Landkreis Peine.



**Landkreis Gifhorn**  
 Fachbereich 9 - Umwelt  
 Schlossplatz 1  
 38518 Gifhorn



**Landkreis Peine**  
 Fachdienst Umwelt  
 Woltorfer Str. 74  
 31224 Peine

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
 der Oker  
 in den Landkreisen Gifhorn und Peine**

Übersichtskarte 1 von 4

**Legende**

- 1 Gewässerstationierung Oker [km]
- Blattschnitt der Ausweisung (Maßstab 1 : 5.000)
- Festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer (nur zur Information)

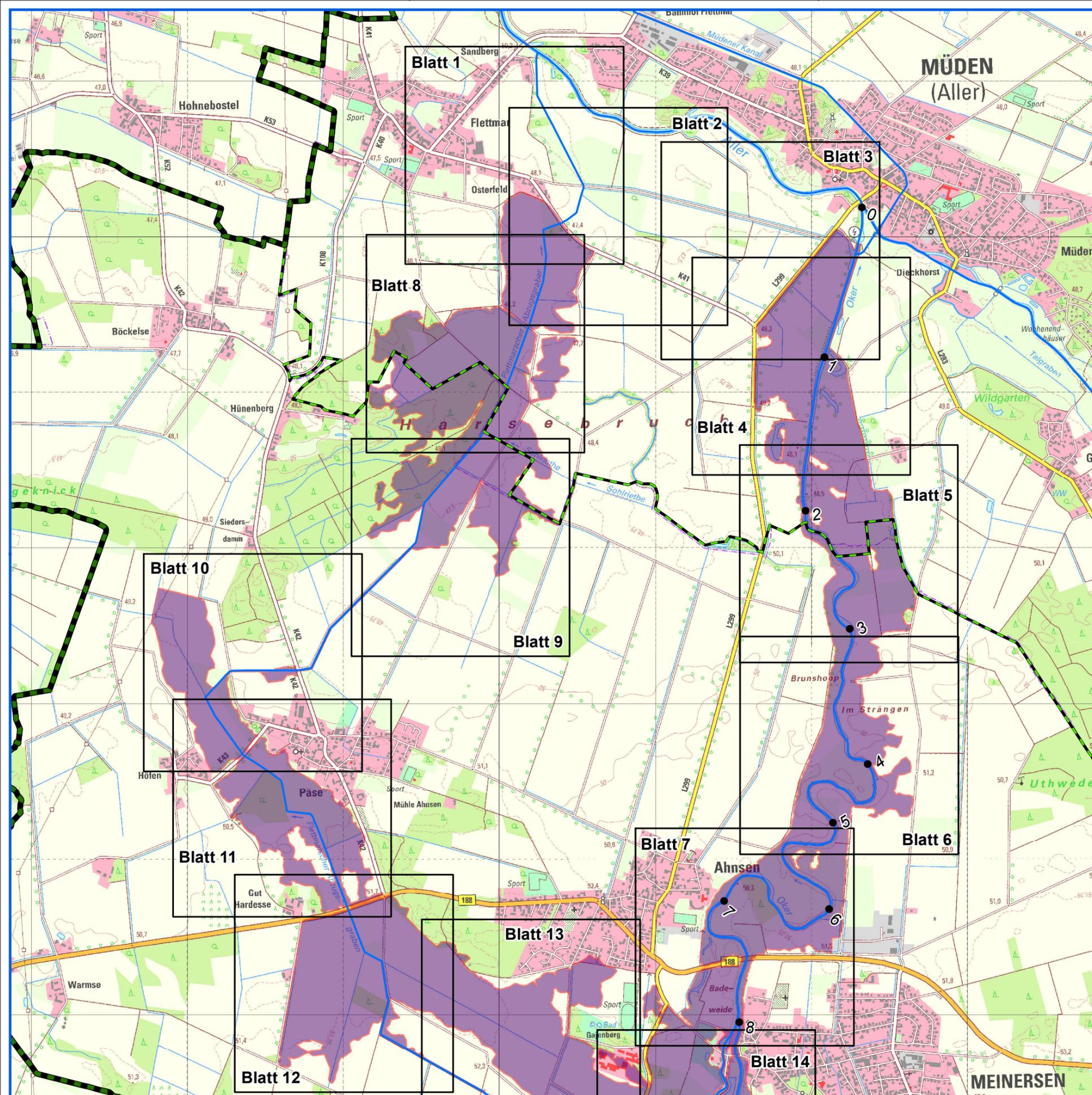
0 250 500 1.000 1.500 Meter 1 : 25.000

Quelle:  
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
 Vermessungs- und Katasterverwaltung  
 © 2013



Gifhorn, den \_\_\_\_.

Anlage\_\_Blatt-Nr. 1  
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung  
 des Landkreises Gifhorn  
 vom \_\_\_\_ Aktenzeichen 6630-13/10  
 und des Landkreises Peine  
 vom \_\_\_\_ Aktenzeichen 21/6705





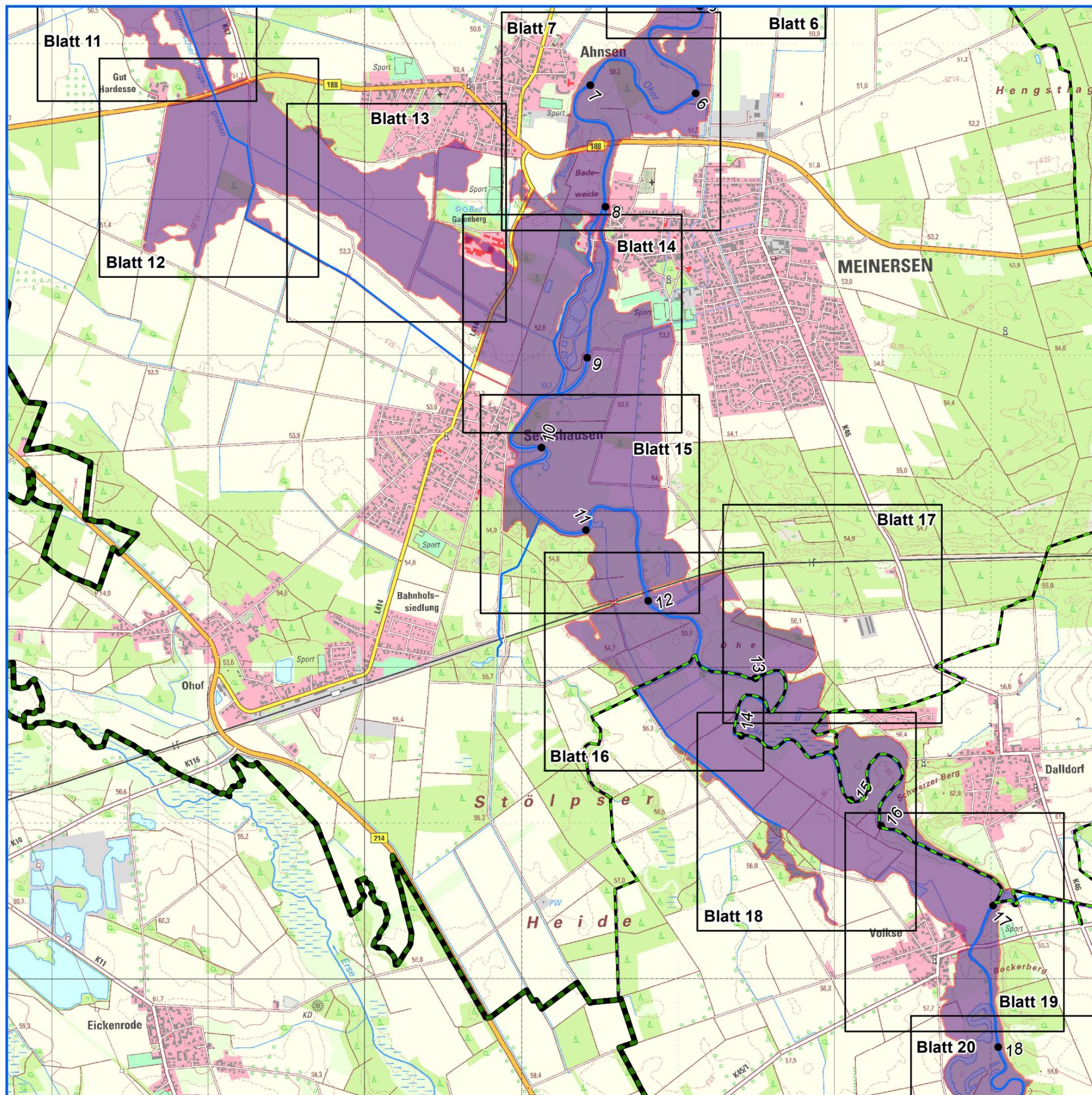
**Landkreis Gifhorn**  
 Fachbereich 9 - Umwelt  
 Schlossplatz 1  
 38518 Gifhorn



**Landkreis Peine**  
 Fachdienst Umwelt  
 Wolterfer Str. 74  
 31224 Peine

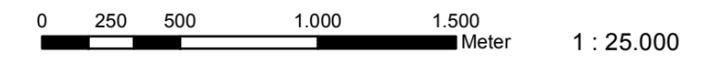
**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
 der Oker  
 in den Landkreisen Gifhorn und Peine**

Übersichtskarte 2 von 4



**Legende**

- 1 Gewässerstationierung Oker [km]
- Blattschnitt der Ausweisung (Maßstab 1 : 5.000)
- Festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer (nur zur Information)



Quelle:  
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
 Vermessungs- und Katasterverwaltung  
 © 2013



Gifhorn, den \_\_\_\_.

Anlage \_\_ Blatt-Nr. 2  
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung  
 des Landkreises Gifhorn  
 vom \_\_\_\_ Aktenzeichen 6630-13/10  
 und des Landkreises Peine  
 vom \_\_\_\_ Aktenzeichen 21/6705



**Landkreis Gifhorn**  
 Fachbereich 9 - Umwelt  
 Schlossplatz 1  
 38518 Gifhorn



**Landkreis Peine**  
 Fachdienst Umwelt  
 Woltorfer Str. 74  
 31224 Peine

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
 der Oker  
 in den Landkreisen Gifhorn und Peine**

Übersichtskarte 3 von 4

**Legende**

- <sup>1</sup> Gewässerstationierung Oker [km]
- Blattschnitt der Ausweisung (Maßstab 1 : 5.000)
- Festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer (nur zur Information)

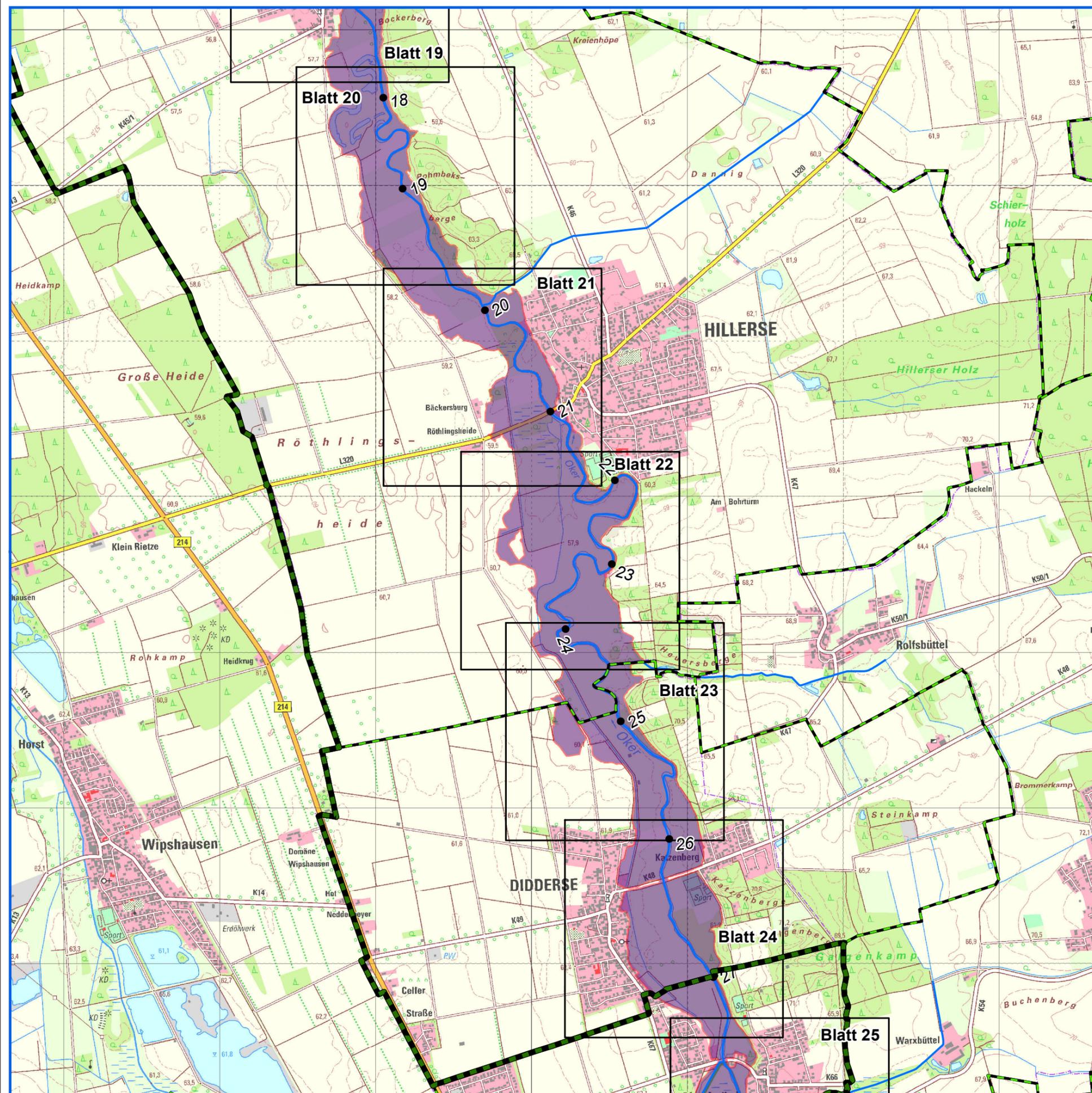
0 250 500 1.000 1.500 Meter 1 : 25.000

Quelle:  
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
 Vermessungs- und Katasterverwaltung  
 © 2013



Gifhorn, den \_\_\_\_.

Anlage \_\_ Blatt-Nr. 3  
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung  
 des Landkreises Gifhorn  
 vom \_\_\_\_ Aktenzeichen 6630-13/10  
 und des Landkreises Peine  
 vom \_\_\_\_ Aktenzeichen 21/6705





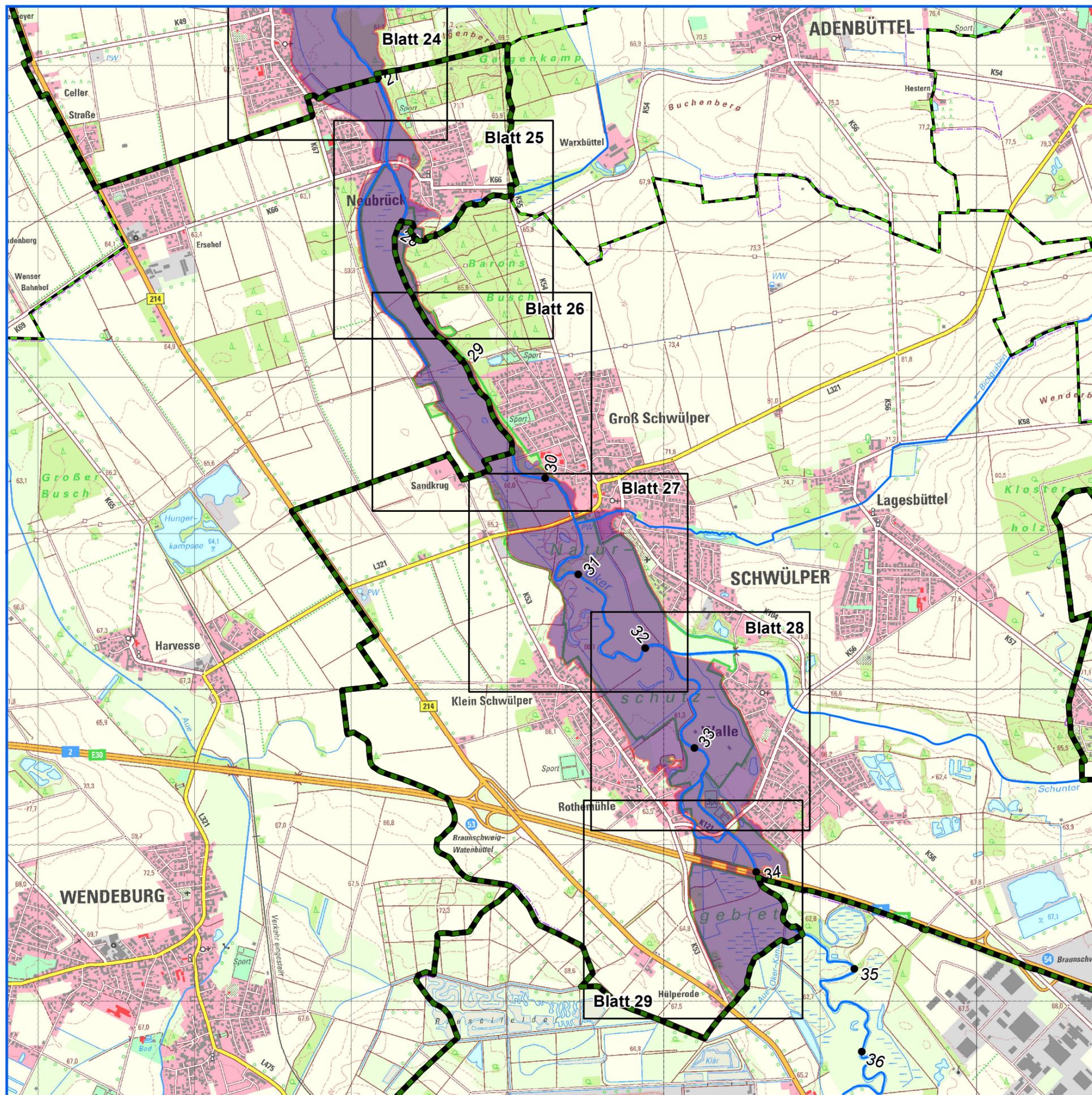
**Landkreis Gifhorn**  
 Fachbereich 9 - Umwelt  
 Schlossplatz 1  
 38518 Gifhorn



**Landkreis Peine**  
 Fachdienst Umwelt  
 Woltorfer Str. 74  
 31224 Peine

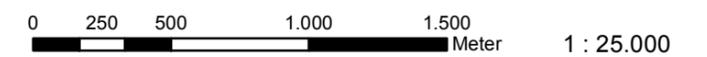
**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
 der Oker  
 in den Landkreisen Gifhorn und Peine**

Übersichtskarte 4 von 4



**Legende**

- <sup>1</sup> Gewässerstationierung Oker [km]
- Blattschnitt der Ausweisung (Maßstab 1 : 5.000)
- Festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer (nur zur Information)



Quelle:  
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
 Vermessungs- und Katasterverwaltung  
 © 2013



Gifhorn, den \_\_\_\_.

Anlage \_\_ Blatt-Nr. 4  
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung  
 des Landkreises Gifhorn  
 vom \_\_\_\_ Aktenzeichen 6630-13/10  
 und des Landkreises Peine  
 vom \_\_\_\_ Aktenzeichen 21/6705

## **Verordnung**

### **über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oker im Gebiet der Landkreise Gifhorn und Peine (ÜSG Oker)**

Aufgrund § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

#### **§ 1 Neufestsetzung**

- (1) Für die Oker (von der Mündung in die Aller in Müden/Aller bis zur Landkreisgrenze bei Groß Schwülper) im Gebiet der Landkreise Gifhorn und Peine wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Meinersen und Papenteich im Landkreis Gifhorn und die Gemeinde Wendeburg im Landkreis Peine.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 29 Detailkarten im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei den unteren Wasserbehörden des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn und des Landkreises Peine, Woltorfer Str. 74, 31224 Peine eingesehen werden.  
In der folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor; die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:  
Samtgemeinde Meinersen, Hauptstr.1, 38536 Meinersen,  
Samtgemeinde Papenteich, Hauptstr. 15, 38527 Meine,  
Gemeinde Wendeburg, Am Anger 5, 38176 Wendeburg,  
Gemeinde Müden, Hauptstr. 12, 38539 Müden,  
Gemeinde Meinersen, Hauptstr. 1, 38536 Meinersen,  
Gemeinde Hillerse, Rolfsbütteler Str. 2, 38543 Hillerse,  
Gemeinde Leiferde, Gilder Weg 66, 38542 Leiferde,  
Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper,  
Gemeinde Diderse, An der Schule 6, 38530 Diderse,

## § 2 Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3 Ausnahmen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
  - a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
  - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 5 WHG bleibt hiervon unberührt.

## § 4 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
  - b) den Maßgaben und Pflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## § 5 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Überschwemmungsgebietsverordnung der Oker vom 26.02.1913 (Nr. 1747) hiermit aufgehoben.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die vorläufigen Sicherstellungen des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachungen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nieders. Ministerialblätter vom 03.03.2010, S. 306 und 25.04.2012, S. 274) gegenstandslos.

Gifhorn, den  
Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel  
Landrat